

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hessen, als wenn sie ihre Alpen und Weiden zur Aeußernung der Viehzucht, als dem Hauptfundament des ehevorigen Wohlstandes von Waldstätten, zu zweckmässiger Benutzung hingiebt? Wie endlich kann unsre Regierung jene Gegenden zweckmässiger für die zahllosen Leiden entschädigen, die sie der Staatsumwälzung wegen duldeten, als wenn sie öffentliche Anstalten zum Unterricht der Jugend, zum Unterhalt der Armen, und zur Förderung der Industrie in Waldstätten, anlegt und begünstigt, wozu die Benutzung der dortigen öffentlichen Gebäude so zweckmässig seyn kann? Wie aber sollten diese humanen Zwecke erreicht werden können, wenn wir zur Bezahlung einer Nationalsschuld, Waldstättens Waldungen, Alpen, Weiden oder öffentliche Gebäude an Privatpersonen verkaufen, und dadurch Helvetien seiner wirksamsten Mittel berauben würden, jenem Mittelpunkt, von dem das Daseyn und das ehemalige Ansehen unsres Vaterlandes ausging, wieder aufzuhelfen, und sein Schicksal zu erleichtern?

Diesen Gesichtspunkt glaubte Ihre staatswirthschaftliche Commission in dem Vorschlag des Verkaufs der Nationalgüter von Waldstätten zu erblicken, und besorgt zu sehen, und stimmt demselben so gerne bey, daß sie Ihnen B. Gesetzgeber, aus voller und einstimmiger Ueberzeugung, die Befolgung dieses Gesichtspunkts anrath, und daher folgenden Dekretvorschlag zur Prüfung aufstellt:

Der gesetzgebende Rath —

Auf den Antrag des Vollz. Raths vom und nach angehörttem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge des Dekrets v. 10. Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentlichen Beamten der Republik zukommenden rüständigen Besoldungen in jedem Canton so viel es die Umstände erlauben, eine verhältnismässige Anzahl Nationalgüter veräussert werden soll, beschließt:

Im Canton Waldstätten können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May, 17. Okt. und Dec. zufolge, versteigert werden.

Im Distrikt Zug:

Der Wald Schümern, 11 1/4 Fuch. haltend.

Das Müsiber Holz, 9 1/2 Fuch. haltend.

Die Discussion über das Gutachten die Verhältnisse älterer und neuerer Straffen betreffend, wird fortgesetzt. Der 6te Art. wird dahin abgeändert, daß die Dauer der neu aufzulegenden Straffe, von wenigstens einem Monat, bis höchstens zwey Jahre seyn soll.

Die übrigen Art. werden angenommen; nur soll statt der Bekanntmachung durch Druck und Anschlag, das Gesetz den Gefangenen, beym Eintritt in die Gefängnisse, bekannt gemacht werden. (Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Anrede bey Einsetzung der neuernannten Verwaltungskammer des Cantons Zürich, den 20. Januar 1801. Gehabt von Bürger Regierungsthaller Ulrich. 8. Zürich, b. Waser. S. 8.

Die Rede enthält einige Betrachtungen über die Schwierigkeiten der Führung öffentlicher Geschäfte in den gegenwärtigen Zeiten, mit besonderer Anwendung auf den Canton Zürich; alsdann einige Worte über den Leitstern, mittelst dessen der öffentliche Beamte die unzähligen Klippen glücklich durchsteuern mag. „Strenge, unerlässlich strenge Gerechtigkeit gegen jedermann, treue Erfüllung der Gesetze, scharfe Handhabung der durch unsere Constitution allen gleich zugescherten Rechte: dies, B. Administratoren, ist das ganze Geheimniß der Staatskunst für Regierungsbeamte. Politik hilft nichts; man streift stets auf Leute, die noch feiner, noch listiger sind, und neben dem geht über der Politik, der Zweck alles Regierens verloren. Man herrscht wohl im Augenblick, aber man regiert nicht mehr.“ — „Sollt' ich es Ihnen verheelen? — Sie werden besonders im Anfang Ihrer neuen Laufbahn gefährliche Vorurtheile zu bekämpfen haben. Die Gemüther sind gespannt — ein Theil Ihrer Mitbürger wird sie mit misstrauischem Blick beobachten, er wird Sie der Partheylichkeit fähig glauben, wird Ihre Handlungen scharf beurtheilen. Ein anderer Theil wird auf Begünstigung zählen, wird Ihnen vielleicht gar unbillige Zumuthungen machen. Allein Sie werden unerschütterlich Ihren Weg fortgehen — das Urtheil leidenschaftlicher Menschen nicht achten, sich einzlig an Ihre Pflicht halten, und gerecht, immer nur gerecht der Constitution und den Gesetzen immer getreu seyn. Wie glücklich, B. Administratoren, wenn durch ein solches würdiges Benehmen, sie über ein unwürdiges Vorurtheil siegen, und durch Ihr edles Beispiel dem Volke die grosse Wahrheit einleuchtend machen können! daß Rechtschaffenheit und Dienstfähigkeit einzlig zu öffentlichen Stellen berechtigen, und daß, unabhängig von seinen besondern politischen Meinungen, man einzlig nur unter dieser unerlässlichen Bedingung ein würdiger Beamter seyn kann.“